

66. 1. Müssen im Falle des Art. 5 Nr. 1 des Gef. v. 24. November 1933 die zwei weiteren Taten, die nach § 20a Abs. 2 StGB. nachgewiesen sein müssen, vor der Begehung der vor dem 1. Januar 1934 begangenen dritten Tat verübt worden sein?

2. Wird in Art. 5 Nr. 1 durch die Worte „wenn . . . gegolten hätte“ ein weiteres Erfordernis neben denen des § 20a StGB. aufgestellt?

III. Straffenat. Urf. v. 21. Juni 1934 g. B. 3 D 510/34.

I. Schwurgericht Hildesheim.

Der Angeklagte ist wegen eines im September 1920 begangenen Einbruchsdiebstahls rechtskräftig verurteilt worden. In der Nacht vom 2. zum 3. Dezember 1922 hat er zwei Diebstähle begangen, deren Strafverfolgung verjährt ist. Im Anschluß an diese Diebstähle hat er in derselben Nacht ein Verbrechen des Totschlags nach § 214 StGB. begangen. Es bildet den Gegenstand des gegenwärtigen Verfahrens. Am 9. Mai und am 20. Juni 1923 ist er wegen je eines weiteren schweren Diebstahls verurteilt worden; die aus diesen beiden Verurteilungen gebildete Gesamtstrafe hat er bis zum 19. August 1925 verbüßt. In den Jahren 1929 und 1930 hat er weitere acht schwere Diebstähle im Rückfall begangen.

Aus den Gründen:

Die Rüge, die sich gegen die Anordnung der Sicherungsverwahrung richtet, ist unbegründet.

Das Schwurgericht stützt diese Anordnung auf Art. 5 Nr. 1 des Gef. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung v. 24. November 1933 (RGBl. I S. 995) in Verbindung mit dem § 20a Abs. 2 StGB. Nach dieser Bestimmung ist zu prüfen, ob die Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher zulässig wäre, wenn die Vorschrift des § 20a StGB. schon bei Begehung der jetzt abzuurteilenden Tat gegolten hätte. Diese Frage ist im vorliegenden Falle zu bejahen. Das jetzt abgeurteilte Verbrechen des Totschlags nach § 214 StGB. ist in der Nacht vom 2. zum 3. Dezember 1922 begangen worden. Nach den Feststellungen des Schwurgerichts hatte der Angeklagte damals den Einbruchsdiebstahl im September 1920 auf der Kammer des Reiterregiments 13 in G. ausgeführt, dessentwegen er auch rechtskräftig verurteilt worden war. Es kann dahingestellt bleiben, ob auch die beiden verjährten Diebstähle an Beförderungsgut, die der Angeklagte im Zusammenhang mit dem Verbrechen gegen § 214 StGB. begangen hat, zur Begründung des § 20a Abs. 2 StGB. zu verwerten wären, oder ob das wegen der Verjährung nicht angängig ist; denn § 20a Abs. 2 StGB. ist nicht dahin zu verstehen, daß die zwei weiteren „Taten“, die danach vorliegen müssen, vor der Begehung der jetzt abzuurteilenden „dritten“ Tat begangen worden sind; sie können ihr auch zeitlich nachfolgen. Das ergibt sich aus der Fassung des § 20a Abs. 2 StGB.; es heißt dort: „so kann das Gericht bei jeder abzuurteilenden Einzeltat die Strafe verschärfen“. Es ist mithin gleichgültig, in welcher zeitlichen Reihenfolge die drei Taten begangen worden sind.

Die Worte des Art. 5 Nr. 1 des Gef. v. 24. November 1933: „wenn die Vorschrift des § 20a StGB. schon bei Begehung der Tat gegolten hätte“, stellen kein weiteres Erfordernis neben dem des § 20a StGB. auf; sie gehen insbesondere nicht davon aus, daß schon bei der Begehung der „dritten“, jetzt abzuurteilenden Tat zwei andere Taten vorgelegen haben müssen; sie bestimmen vielmehr nur für die Aburteilung der unter altem Recht begangenen Tat die Anwendung des neuen Rechtes. Der Art. 5 Nr. 1 will es, ohne weitere Voraussetzungen aufzustellen, lediglich ermöglichen, daß die Siche-

rungsverwahrung auch bei den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangenen, aber erst nachher abzuurteilenden Taten angeordnet werden kann. Ist also die jetzt abzuurteilende Tat vor dem 1. Januar 1934 begangen worden und wird sie nach dem 31. Dezember 1933 abgeurteilt, so müssen im übrigen lediglich die im § 20a StGB. bestimmten Merkmale vorliegen, d. h. es müssen — soweit nach § 20a Abs. 2 StGB. die Zahl der Taten in Betracht kommt — außer der abzuurteilenden Tat zwei weitere vorsätzliche Taten festgestellt werden.

Das Schwurgericht konnte daher sowohl die am 9. Mai und 20. Juni 1923 abgeurteilten Taten des Beschwerdeführers wie auch die acht weiteren Taten, die er in den Jahren 1929 und 1930 begangen hat, bei der Prüfung nach § 20a Abs. 2 StGB. mit heranziehen.

Die Rückfallverjährung nach § 20a Abs. 3 StGB. ist bei keiner dieser Taten eingetreten. Sie beginnt, wie eine Vergleichung der Gesetzesstellen ergibt, mit der Rechtskraft der früheren Beurteilung (§ 20a Abs. 3 Satz 1 StGB.) oder mit der Begehung der früheren Tat (§ 20a Abs. 3 Satz 2 StGB.); bei den am 9. Mai und 20. Juni 1923 abgeurteilten Taten des Beschwerdeführers hat sie daher mit dem Eintritt der Rechtskraft begonnen (vgl. RGUrt. v. 7. Mai 1934 3 D 413/34). Zu Gunsten des Beschwerdeführers ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß diese Urteile durch sofortigen Rechtsmittelverzicht am Tage der Verkündung, also am 9. Mai und am 20. Juni 1923, rechtskräftig geworden sind; die Rückfallverjährung konnte also frühestens mit dem Erlaß der Urteile beginnen. Die Zeit der Strafverbüßung, die bis zum 19. August 1925 gedauert hat, wird gemäß dem § 20a Abs. 3 Satz 3 StGB. nicht mitgerechnet. Die erste der acht letzten Taten ist bereits im Jahre 1929 begangen worden; die fünfjährige Frist war daher noch nicht verstrichen, und die Rückfallverjährung ist mithin nicht eingetreten.

Daß die letzten acht Straftaten durch eine Gesamtstrafe geahndet worden sind, ist unerheblich; § 20a Abs. 2 StGB. setzt das Vorliegen dreier Straftaten voraus (vgl. RGUrt. v. 7. Mai 1934 3 D 413/34).

Gegen die Anordnung der Sicherungsverwahrung sind mithin keine rechtlichen Bedenken zu erheben.